

Grundlagen Gesamte Strafrechtswissenschaft

Alexander Cappel

Grenzen auf dem Weg zu einem europäischen Untreuestrafrecht

Das Mannesmann-Verfahren und § 266 StGB
als Beispiele eines expansiven Wirtschaftsstrafrechts

Herausgegeben von
Regina Harzer

4



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Vorwort

Der Fall Mannesmann hat in Deutschland eine große Debatte über Moral und Recht im modernen Wirtschaftsleben ausgelöst, wenngleich sogenannte „golden parachutes“ international schon lange keine Seltenheit mehr sind. Die vorliegende Arbeit hatte das Ziel, die Notwendigkeit des nationalen Strafverfahrens wegen Untreue im konkreten Fall kritisch zu hinterfragen, um sich darauf aufbauend den möglichen Perspektiven eines europäischen Wirtschaftsstrafrechts zu nähern. Dieser internationale Blickwinkel ist deshalb notwendig, weil das Wirtschaftsleben einerseits und das Strafrecht andererseits nicht mehr nur rein national zu verstehen sind, sondern jeweils vor der Herausforderung eines zusammenwachsenden Europas stehen. Das Entstehen eines europäischen (Straf-) Rechtskreises bietet noch die Chance, diesen auf einem freiheitlichen und prinzipienorientierten Fundament aufzubauen. Wie wichtig dies für ein möglicherweise europäisches Strafrecht ist, sollen die Ausführungen in diesem Buch zeigen.

Die Bedeutung Europas für die rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge liegt mir vor allem deshalb am Herzen, weil die Arbeit zum größten Teil an der *Universität Luxemburg* – und somit im Herzen Europas – entstanden ist. Dieser Standort hat den Inhalt der Arbeit daher wesentlich beeinflusst. Für die Möglichkeit dieser „europäischen Erfahrung“, für die intensive und persönliche Betreuung der Arbeit, für stets offene und konstruktive Diskussionen, sowie die lehrreiche und freundschaftliche Zusammenarbeit an seinem Lehrstuhl gebührt *Prof. Dr. Stefan Braum* mein aufrichtiger und herzlicher Dank. Ebenfalls danken möchte ich für die Erstellung des Zweitgutachtens, sowie die wertvolle Hilfe bei der Publikation der Arbeit Frau *Prof. Dr. Regina Harzer*.

Ferner danke ich an dieser Stelle denjenigen, die in irgendeiner Weise an der Entstehung dieses Buches mitgewirkt haben: Zu nennen sind insbesondere meine *Eltern*, die mir durch ihre Unterstützung den Weg hierzu erst ermöglicht haben und durch wertvolle Anregungen bis in die Endphase maßgeblich an der Fertigstellung der Arbeit beteiligt waren. Gleiches gilt für meine Freundin *Stefanie*, die stets viel Verständnis aufgebracht hat und so für mich ein wichtiger Rückhalt während des Bearbeitungszeitraums war. Danken möchte ich auch Herrn *Johannes Denecke*, der nicht nur Korrekturarbeiten übernommen hat, sondern auch wichtiger und offener Ansprechpartner war. Schließlich bedanke ich mich für anregende und kritische Diskussionen, die zur Entstehung des Werkes beigetragen haben bei Herrn *Daniel Schilling*, sowie den Teilnehmern der regelmäßigen *Dok-*

torandenseminare der Faculté Droit, d'Économie et de Finance an der Universität Luxemburg.

Die Arbeit ist im Wintersemester 2007/2008 durch die Faculté Droit, d'Économie et de Finance als Dissertation angenommen worden, so dass die Recherche im Dezember 2007 endete. Seit dieser Zeit hat sich der europäische Rechtskreis weiterentwickelt und insbesondere der aktuelle Stand der Entwicklung eines europäischen Verfassungsvertrages konnte nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Auch konnte die im Jahr 2008 aufgetretene Wirtschafts- und Finanzkrise keine Berücksichtigung mehr finden, wenngleich der Zusammenhang zu möglichen Untreuestrafbarkeiten durch die hier handelnden Personen auf der Hand liegt. Insofern kann dieses Buch jedoch als Anhaltspunkt dafür dienen, warum das (Wirtschafts-) Strafrecht für solche gesellschaftspolitischen Fragen vor dem Hintergrund einer freiheitlich orientierten Rechtsordnung die falsche Antwort ist.

Alexander Cappel

Luxemburg, im Februar 2009

Einleitung

„Die Freiheit der Menschen unter einer Regierung bedeutet, unter einem feststehenden Gesetz zu leben, welches für alle in jener Gesellschaft gültig ist und von der in ihr errichteten Legislative geschaffen wurde. Es ist eine Freiheit, überall dort meinem eigenen Willen zu folgen, wo jene Regel nichts vorschreibt; und nicht dem unbeständigen, ungewissen, unbekannten, eigenmächtigen Willen eines anderen Menschen unterworfen zu sein – so wie natürliche Freiheit bedeutet, keiner anderen Einschränkung unterworfen zu sein als der des Naturgesetzes.“ (John Locke)¹

Möchte man sich der hier von *John Locke* beschriebenen Idee der Freiheit anhand eines Falls wie dem des Mannesmann-Verfahrens nähern, so wird dies zunächst bei einem nicht unerheblichen Teil der Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen, da man mit diesem Fall vielfach ein „moralisch fragwürdiges Verhalten“ assoziiert, das unserer Gesellschaft fremd zu sein scheint.² Ohne hier bereits näher ins Detail gehen zu wollen, kann für diese These angesichts von Abfindungszahlungen in Höhe von ca. € 57 Millionen bei einer gleichzeitigen Arbeitslosenzahl von ca. 4 Millionen durchaus Verständnis aufgebracht werden. Allerdings darf man – so man sich kritisch mit diesem Thema auseinandersetzen möchte – nicht den Fehler machen, auf der Argumentationsstufe des unmoralischen Verhaltens stehen zu bleiben und für die Verfahrensbeteiligten alleine deshalb eine strafrechtliche Verantwortlichkeit einfordern. Dieser Standpunkt würde sich nämlich als rechtsstaatlich fatal erweisen.

Es ist vielmehr notwendig, sich von den Dimensionen der Prämien frei zu machen und auch diejenigen zu hinterfragen, die in derlei Zahlungen ein strafrechtlich relevantes Verhalten sehen wollten.³

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, zu hinterfragen warum dieses Verfahren überhaupt derartige Wellen schlagen konnte und über einen Zeitraum von fast sieben Jahren nahezu täglich Gegenstand der Presse war.

Eine Schlüsselrolle kommt bei den Untersuchungen dem Untreueparagrafen (§ 266 StGB) zu, der nicht nur im Fall Mannesmann, sondern mittlerweile in einer Vielzahl von Strafverfahren mit wirtschaftlichem oder politischem Hinter-

1 Locke, *The Second Treatise of Government* S. 19.

2 So auch: Knipp, *Der Deal* S.19 ff.

3 In diese Richtung auch: Dittrich S. 24; Leßmann S. 19, die jeweils bemerken, dass es bei Abfindungszahlungen nicht um moralische Aspekte, sondern einzig um die rechtliche Bewertung geht.

grund als Hauptdarsteller in den Mittelpunkt gerückt ist. Oftmals lässt sich in diesem Zusammenhang die Frage stellen, ob die von *John Locke* eingangs beschriebene Freiheit – nämlich dann seinem eigenen Willen folgen zu dürfen, wenn keine Regeln ein bestimmtes Verhalten vorschreiben – für die Teilnehmer des praktischen Wirtschaftslebens bedingungslos gilt.

Wenn man sich an der Debatte um Untreuetatbestand und Anerkennungsprämien kritisch beteiligen möchte, scheint es zunehmend angebracht zu sein, sich nicht lediglich auf den deutschen Rechtskreis zu beschränken. Vielmehr gilt: Europa wächst zusammen; dies betrifft gleichermaßen das Wirtschaftsleben, wie auch die rechtlichen Vorschriften. Man wird sich bei der Diskussion zukünftig also den anderen europäischen Rechtsordnungen nicht entziehen können und muss sich daher fragen, welche Konsequenzen eine „Europäisierung“ für das Untreuestrafrecht in Zukunft haben könnte.

Dieser Europäisierung des Untreuestrafrechts soll sich in folgenden Schritten genähert werden: Zunächst wird anhand des Mannesmann-Falls in die gegenwärtige Problematik der Lösung gesellschaftlicher Konflikte durch das Strafrecht eingeführt (*1. Kapitel*). Daran anschließend werden allgemeine Problemlagen des deutschen Untreueparagrafen untersucht (*2. Kapitel*) um sich dann in einem nächsten Schritt mit etwaigen Legitimationsproblemen von ausgeweiteten strafrechtlichen Normen auseinandersetzen zu können (*3. Kapitel*). In der Folge werden diese Ergebnisse in einen europäischen Zusammenhang gestellt und es werden einerseits die unterschiedlichen Untreueregeln in einigen ausgewählten europäischen Ländern erörtert. Andererseits wird die Frage der Verträglichkeit unterschiedlicher Untreuenormen im Hinblick auf eine europäische Strafrechtsharmonisierung untersucht (*4. Kapitel*). Abschließend werden – anhand der Überlegungen zu § 266 StGB – Ausgestaltungsmöglichkeiten eines europäischen Untreuetatbestandes diskutiert (*5. Kapitel*).

Gerade in der heutigen Zeit, in der – geschürt durch den modernen Terrorismus – die fundamentale Freiheit durch staatliche Sicherheits- und Kontrollpolitik immer mehr in die Ecke gedrängt wird,⁴ ist es mehr denn je notwendig, sich wieder auf rechtsstaatliche Grenzen zu besinnen. Befindet man sich momentan noch am Anfang des europäischen (Untreue-) Strafrechts, besteht nach wie vor die Chance, dieses auf einem freiheitlichen Fundament aufzubauen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen in Ansätzen auf freiheitseinschränkende Missstände im Bereich des Wirtschaftslebens aufmerksam machen, um diese zukünftig – gegebenenfalls in einem europäischen Untreuestrafrecht – zu vermeiden.

4 Vgl. eingehend zu dieser Problematik: Peter-Alexis Albrecht, Die vergessene Freiheit.